

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13396 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/13519 –**

Für einen modernen und attraktiven Öffentlichen Dienst

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Besoldungsrecht, das Umzugskostenrecht und das Versorgungsrecht des Bundes müssen den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Digitalisierung gerecht werden. Sich verändernde gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie der in vielen Bereichen entstandene Mangel an Fachkräften fordern zum Handeln auf.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig

und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bereiche der Bundeswehr sowie der Zollverwaltung wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten. Für den Bereich der Bundeswehr sollen zugleich die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgeglichen werden.

Diese Ziele greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP hält angesichts aktueller Herausforderungen der Digitalisierung und des demografischen Wandels eine umfassende Reform des Öffentlichen Dienstrechts für notwendig, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht leiste.

Sie fordert die Bundesregierung daher unter anderem dazu auf, klare Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämien sowie eine eigene Laufbahn für IT-Fachkräfte einzuführen, Ruhestandsalter, Einstellungsvoraussetzungen und Freistellungsmöglichkeiten vom Dienst flexibler zu gestalten, eine bessere Durchlässigkeit der Laufbahnen zu ermöglichen, dienstliche Beurteilungen umzugestalten und flexible Arbeitskonzepte für Beamte zu verbessern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht folgende zentrale Maßnahmen vor:

- strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen,
- Weiterentwicklung finanzieller Anreize für Personalgewinnung und Personalbindung,
- Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen,
- Pauschalierung der Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,
- Reform der Bundesbesoldungsordnung B,
- Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Anwärter,
- Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft,
- attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrechts,
- Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds des Bundes,
- Übertragung der rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in das Beamtenversorgungsrecht,
- Vereinfachung und Verbesserung der versorgungsrechtlichen Behandlung von Zeiten im öffentlichen Dienst zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtungen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Die Beträge für die Vergütung für besondere zeitliche Belastung für Soldaten sowie der Auslandsverwendungszuschlag werden angehoben.

- Die Grundamtsbezeichnung Direktor und Professor wird auch auf das Eisenbahn-Bundesamt erstreckt, an welches das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung beim Eisenbahn-Bundesamt angegliedert ist. Die Zulage für militärische Führungsfunktionen wird wegen der Stellenbündelung A12 bis A14 von A12 auf A14 erstreckt. In der Folge wird auch die Zulage für die Kompaniefeldwebel angehoben. Darüber hinaus wird die Stellenzulage in Vorbemerkung Nummer 17, die bisher nur für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) vorgesehen ist, auch auf die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) erstreckt. Der BDBOS obliegen der Aufbau, Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS und seit Januar 2019 der Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Netze des Bundes (NdB).
- Im Bereich der Anwärter wird die Verwaltungspraxis bei einem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder Zwischenprüfung vereinheitlicht. Im Voraus geleistete Monatsbezüge werden zukünftig in beiden Fällen nicht zurückgefordert.
- In der Richterbesoldung wird der Verweis auf berücksichtigungsfähige bzw. förderliche Zeiten nach § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für die richterliche Tätigkeit präzisiert, das Amt des Vizepräsidenten des Bundespatentgerichts entsprechend der Systematik der Bundesbesoldungsordnung B auf R5 angehoben und für den neu eingerichteten Dienstposten des ständigen Vertreters des Generalbundesanwalts eine Amtszulage in R7 geschaffen.
- Im Bereich des Versorgungsrechts der Beamten und Soldaten werden Regelungen für den Abbau von Schriftformerfordernissen ergänzt und es erfolgt im Soldatenbereich eine Klarstellung des Anspruchs für Soldaten auf Zeit mit Unterhaltsbeitrag auf einen Krankenversicherungszuschuss.
- Das Amt der oder des Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird anstatt wie bisher als „öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis“ nunmehr als ein Amt „in einem Beamtenverhältnis“ als Ministerialdirektor oder Ministerialdirektorin ausgestaltet, was dem bisherigen Status als Angehöriger der Bundestagsverwaltung und Leiter der Abteilung „Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste“ entspricht; es ist sichergestellt, dass der oder die Ständige Bevollmächtigte wie bisher ausschließlich den fachlichen Weisungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterliegt.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit wie bisher die Erhebung und Aufbereitung entwicklungspolitischer Daten für den Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durch das für seine Expertise geschätzte Statistische Bundesamt (Destatis) erfolgen können. Andernfalls kann die bisherige zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Destatis geschlossene Verwaltungsvereinbarung, die am 31. Dezember 2019 endet, aus rechtlichen Gründe nur mittels einer Übergangslösung verlängert werden. Durch diese würden jedoch ggf. sehr erhebliche Mehrkosten entstehen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13396 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/13519 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich aus dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

Gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2020	2021	2022	2023
Gesamt	111,5	149,7	149,7	149,7

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich im Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2022) auf 410,9 Millionen Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 149,7 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben werden im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Die durch die angenommenen Änderungsanträge bedingten Mehrkosten sind im Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO-BT dargestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht lediglich ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von maximal jährlich durchschnittlich 1 100 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro. Es entstehen ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund

4,8 Millionen Euro und ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 320 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13396 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 3a Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu Artikel 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 6a Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“.
 - c) Nach der Angabe zu Artikel 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„Artikel 13a Änderung des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes
Artikel 13b Änderung des Kontrollgremiumgesetzes“.
 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:
„k) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung“.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben k bis q werden die Buchstaben l bis r.
 - cc) Der bisherige Buchstabe r wird aufgehoben.
 - b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. § 38 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“
 - c) Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.
 - d) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und in § 50a Absatz 2 wird die Angabe „86 Euro“ durch die Angabe „91 Euro“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Nummern 25 bis 29 werden die Nummern 26 bis 30.
 - f) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „141 Euro“ durch die Angabe „145 Euro“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 32 bis 34.

- h) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:
- „35. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Zwischenprüfung oder der“ eingefügt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Ablegung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung wird die Besoldung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, wenn das Beamtenverhältnis des Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung endet
 1. mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung,
 2. mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.“ - c) In Satz 2 werden die Wörter „werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag“ durch die Wörter „wird die Besoldung“ ersetzt.“
- i) Die bisherigen Nummern 35 bis 45 werden die Nummern 36 bis 46.
- j) Die bisherige Nummer 46 wird aufgehoben.
- k) Nummer 50 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) In Vorbemerkung Nummer 2 wird nach der Angabe „Deutscher Wetterdienst“ die Angabe „Eisenbahn-Bundesamt“ eingefügt.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und in Vorbemerkung Nummer 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 14“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben d bis p werden die Buchstaben e bis q.
 - ee) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe r und Vorbemerkung Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. Zulage für Beamte bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und beim Informationstechnikzentrum Bund
 - (1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden
 1. bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder
 2. beim Informationstechnikzentrum Bund.

- (2) Die Stellenzulage wird neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- ff) Die bisherigen Buchstaben r bis z werden die Buchstaben s bis z1.
- l) Nummer 51 wird wie folgt gefasst:
51. Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 1“ wird aufgehoben.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 4“ wird aufgehoben.
- c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 5“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe R 5

Vizepräsident des Bundespatentgerichts“.

- d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 7“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

– als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft –

– als der ständige Vertreter des Generalbundesanwalts –¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“ ‘

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

§ 16 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Geschäftsstatistik zur Entwicklungszusammenarbeit

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung darf bei öffentlichen und privaten Stellen, die Leistungen

der Entwicklungszusammenarbeit erbringen, für folgende Zwecke Daten erheben:

1. für Zwecke der internationalen Berichterstattung gemäß den Anforderungen, die sich aus der Richtlinie Converged Statistical Reporting Directives for the Creditor Reporting System (CRS) and the Annual DAC Questionnaire (OECD/DAC-Richtlinie DCD/DAC/STAT(2018)9/FINAL) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, sowie
2. für Zwecke der nationalen Berichterstattung zur Entwicklungszusammenarbeit.

Die Erhebung und die Auswertung der Daten führt das Statistische Bundesamt im Auftrag und nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch.“ ‘

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 2a werden die Wörter „des Einsatzunfalls“ durch die Wörter „nach Ende einer Versicherungspflicht nach Nummer 2“ ersetzt.
 2. § 166 Absatz 1 Nummer 1 und 1a wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 Prozent der Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,
 - 1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt oder läge, mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt.“ ‘
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und werden die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestands“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie

 1. einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben und
 2. insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 in der während der Verwendung geltenden Fassung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „des Absatzes 2“ werden durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.“
- c) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:
„21. In § 31a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.“
- d) Die bisherigen Nummern 21 und 22 werden die Nummern 22 und 23.
- e) Nach der neuen Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:
„24. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „zwanzig“ durch die Angabe „20“, wird jeweils das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Angabe „75“ und werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.“
- f) Die bisherigen Nummern 23 bis 31 werden die Nummern 25 bis 33.
- g) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 34 und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 1)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 2)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 36 75 Prozent, in den Fällen des § 37 80 Prozent“ ersetzt.‘
- h) Die bisherigen Nummern 33 bis 45 werden die Nummern 35 bis 47.
- i) Die bisherige Nummer 46 wird Nummer 48 und in § 69m Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
- j) Die bisherigen Nummern 47 bis 55 werden die Nummern 49 bis 57.
- k) Die bisherige Nummer 56 wird Nummer 58 und die Angabe „§ 36 Absatz 3,“ wird gestrichen.
- l) Die bisherige Nummer 57 wird Nummer 59.
6. Dem Artikel 11 Nummer 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- ,c) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.‘
7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 18 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2019 beschlossenen Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes]“ durch die Wörter „Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- ,1a. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend“ ersetzt.‘
- c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
- ,2a. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung in einem gemeinsamen Haushalt leben:
1. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 400 Euro
 - a) für den Ehegatten oder
 - b) für die Mutter oder den Vater eines Kindes der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie
 2. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 200 Euro
 - a) für die unterhaltsberechtigten Kinder der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie

- b) für die unterhaltsberechtigten Kinder des Ehegatten, die von der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zwar nicht abstammen, aber bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den Wehrdienst ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.“
- 2b. Nach § 13e Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 11b gilt entsprechend.“ ‘
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:
 - ,b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Überschreiten“ durch das Wort „Erreichen“ ersetzt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.
- e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- ,9. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

 1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,
 2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 26 Absatz 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“ ‘

- f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. In § 53 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.“
- g) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
- „17a. In § 63c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.“
- h) In Nummer 23 werden jeweils in § 107 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
- i) Folgende Nummer 25 wird angefügt:
- „25. In § 38 Absatz 4 Satz 2, § 39 Absatz 4 Satz 1, § 55c Absatz 1 Satz 3 und § 74 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.“
8. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 13a und 13b eingefügt:

„Artikel 13a

Änderung des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes

Artikel 34 des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2019 (BGBl. I S. 1147) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 2, 3 und 4 sowie die Artikel 26, 28, 30 und 32“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4, die Artikel 26, 28, 29 Nummer 2 Buchstabe b sowie die Artikel 30 und 32“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Artikel 25, 27 und 29, letzterer mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, treten am 1. Januar 2021 in Kraft. In Artikel 18 Nummer 10 tritt § 11b Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Artikel 13b

Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

Das Kontrollgremiumsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist Ministerialdirektorin oder Ministerialdirektor beim Deutschen Bundestag. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die oder der Ständige Bevollmächtigte leistet einen Amtseid. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von ihren oder seinen Aufgaben jeweils durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die oder der Ständige Bevollmächtigte unterliegt hinsichtlich der Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte ausschließlich den Weisungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 5a).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entbindet die oder den Ständigen Bevollmächtigten von ihren oder seinen Aufgaben und versetzt sie oder ihn entsprechend § 54 des Bundesbeamtengesetzes bei Ablauf der Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. Dasselbe gilt, wenn die oder der Ständige Bevollmächtigte oder das Parlamentarische Kontrollgremium darum ersuchen; das Ersuchen müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums beschließen.“

- Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Absatz 6 wird Absatz 5.
3. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder den Ständigen Bevollmächtigten unterstützt eine Unterabteilungsleiterin oder ein Unterabteilungsleiter.“

4. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Übergangsregelung

Bei der Berechnung der Amtszeit nach § 5b Absatz 1 Satz 1 ist der bisher in dem Amt als die oder der Ständige Bevollmächtigte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis verbrachte Zeitraum anzurechnen.“ ‘

9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 13 Nummer 8 Buchstabe b und c, Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 13 und 25 sowie Artikel 13a treten mit Wirkung vom 9. August 2019 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 10, 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 30, 50 Buchstabe s und t, die Artikel 2 sowie 9 Nummer 50 Buchstabe a treten am 1. März 2020 in Kraft.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe c, k und p, Nummer 6 Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 7, 8, 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und Buchstabe b, Nummer 36, 46, 48 § 69m Absatz 1 und 2, Nummer 53 Buchstabe c, Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b und d, Nummer 4 Buchstabe a und b, Nummer 8 und 10 sowie Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 3 bis 5, Nummer 8 Buchstabe d, Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b, Nummer 16, 20 Buchstabe a, Nummer 21 sowie 23 § 107 Absatz 1 und 2 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

(7) Artikel 9 Nummer 31, 48 § 69m Absatz 3, Nummer 53 Buchstabe d und Artikel 13 Nummer 18, 20 Buchstabe b und c sowie Nummer 23 § 107 Absatz 3 treten am 1. September 2020 in Kraft.“

10. In Anhang 1 wird Anlage IX wie folgt geändert:

- a) In Zeile 7 Spalte 3 wird die Angabe „113,00“ durch die Angabe „135,00“ ersetzt.
- b) Zeile 155 wird durch die folgenden Zeilen 155 und 156 ersetzt:

„155	R7	1		366,00
156	R8	1		492,13“.

11. In Anhang 2 werden die Tabelle „4. Bundesbesoldungsordnung R“ sowie die dazugehörigen Erläuterungen durch die folgende Tabelle und Erläuterungen ersetzt:

„4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 416,70	5 694,68	5 971,33	6 349,75	6 730,76	7 110,51	7 491,56	7 872,60
R 3	8 658,13							
R 5	9 739,93							
R 6	10 289,32							
R 7	10 819,10							
R 8	11 373,67							
R 9	12 061,37							
R 10	14 808,25							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.“

12. In Anhang 5 wird Anlage IX wie folgt geändert:

- a) In Zeile 7 Spalte 3 wird die Angabe „113,00“ durch die Angabe „135,00“ ersetzt.
- b) Zeile 153 wird durch die folgenden Zeilen 153 und 154 ersetzt:

„153	R7	1		369,88
154	R8	1		497,35“.

- b) den Antrag auf Drucksache 19/13519 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Helge Lindh
Berichterstatter

Lars Herrmann
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Helge Lindh, Lars Herrmann, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13396** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)356).

Der Antrag auf **Drucksache 19/13519** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13396 empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13396 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13396 durchzuführen und diese in seiner 67. Sitzung am 14. Oktober 2019 durchgeführt. Gegenstand der Anhörung war auch der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/13519. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 67. Sitzung (Protokoll 19/67) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlagen in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13396 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungen entsprechen den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 19(4)377neu und 19(4)378, die von den Koalitionsfraktionen zuvor in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht wurden.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)377neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)378 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Zudem hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)379 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen und damit beschlossen:

Der Ausschuss für Inneres und Heimat fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, eine Reform des Familienzuschlags für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zeitnah anzugehen.

Die Begründung lautet:

Der ursprüngliche Entwurf des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes sah eine Umgestaltung der Regelungen zum Familienzuschlag vor. Der Familienzuschlag der Stufe 1 sollte halbiert, aber durch Erhöhung des Kinderzuschlags kompensiert werden. Das Ziel, Familien mit Kindern zu stärken ist richtig. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, die Reform des Familienzuschlags in einem separaten Verfahren auf Basis des Referentenentwurfs und im Lichte der geführten Debatte fortzuentwickeln.

Zuvor hat die Fraktion DIE LINKE. Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 19(4)373, 19(4)374 und 19(4)375 in den Ausschuss eingebracht.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(4)373, den der Ausschuss für Inneres und Heimat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat, hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13396 mit der folgenden Änderung anzunehmen:

Artikel 9, Nr. 12, wird um lit. c) wie folgt ergänzt:

c) Es wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Solange ein/eine nach dem Versorgungsausgleichsgesetz ausgleichsempfangsberechtigte Beamtin/empfangsberechtigter Beamter wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze bereits Versorgungsbezüge erhält, aber noch keine Leistungen aus einem Versorgungsausgleich bei der Rentenversicherung beziehen kann, wird ein Zuschuss zur Ergänzung des Ruhegehalts in Höhe des zustehenden Versorgungsausgleichs gewährt. Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des Ruhegehalts bei einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent gezahlt.“

Begründung

Mit der Änderung soll eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Beamtinnen und Beamte, die aus einer geschiedenen Ehe Versorgungsansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs haben, erhalten diesen erst nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Da unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in einigen Berufsgruppen, insbesondere bei der Polizei, der Ruhestand bereits mit 62 Jahren erreicht wird, können sie ihre Versorgungsansprüche aus dem Versorgungsausgleich erst nach bis zu fünf Jahren geltend machen. Denn erst dann erreichen sie die Regelaltersgrenze. Dies ist im System des Versorgungsausgleichs auch nicht anders möglich. Gerade mit Blick auf solche Konstellationen hat der Gesetzgeber die Regelungen zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in § 14a BeamtVG geschaffen, diese besondere Konstellation allerdings übersehen. Dem soll mit diesem Änderungsantrag Abhilfe geschaffen werden.

Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)374 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt. Er hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13396 mit der folgenden Änderung anzunehmen:

Artikel 9, Nr. 33, lit. b) wird wie folgt gefasst:

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ durch die Angabe „abzüglich nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 6a“ ersetzt

Begründung

Mit der Änderung soll dem ursprünglichen Ansinnen des Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden, für Beamtinnen und Beamte in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen eine versorgungsrechtliche Regelung zur Anrechnung der Altersbezüge aus einer solchen Tätigkeit zu schaffen. Zugleich soll dem Anliegen aus vielen Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei nachgekommen werden, die Schlechterstellung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei zu beenden, die vor 1990 in Organen der DDR tätig waren und danach beanstandungslos in den Dienst im Bundesgrenzschutz übernommen wurden. Ihnen wird durch die Kappung der Höchstgrenze

in der geltenden Fassung des § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b BeamtVG das in der Bundesrepublik erdiente Ruhegehalt so weit gekürzt, dass sie die generell geltende Grenze des Ruhegehalts von 71,75 Prozent der zuletzt gezahlten Bezüge nicht erreichen. Auch der Petitionsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, „den in den Versorgungsgesetzen der Länder Sachsen und Thüringen vorgenommenen Verzicht auf die Kappung der Höchstgrenze wirkungsgleich auch im BeamtVG des Bundes nachzuvollziehen.“ (Pet 1-18-06-2013033670) Dies soll mit diesem Änderungsantrag umgesetzt werden. Unberührt bleiben die Kürzungen, die der § 12a BeamtVG i.V.m. § 30 BBesG für Personen vorsieht, die im Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder in den Grenztruppen der DDR tätig waren.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)375, den der Ausschuss für Inneres und Heimat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat, hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13396 mit der folgenden Änderung anzunehmen:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 13 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes wird neu eingefügt:

„Artikel 14 Änderung des Bundesbeamtengesetzes“

Die folgenden Artikelnummern verschieben sich entsprechend.

Nach Artikel 13 wird ein neuer Artikel 14 eingefügt

„Artikel 14

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

1. In § 80 BBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) werden nach Absatz 4 Satz 4 folgende Sätze 5-10 eingefügt:

Auf Antrag wird anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach §126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale nach Satz 5 zu berücksichtigen.

Begründung

Mit der Änderung wird Beamtinnen und Beamten die freiwillige Versicherung in einer Gesetzlichen Krankenversicherung nach Vorbild des „Hamburger Modells“ in der Form beihilfefähig, dass die Aufwendungen der Beamtinnen und Beamten für den von ihnen als freiwillig Versicherte zu tragenden Arbeitgeberanteil in vollem Umfang erstattet werden. Neben allen sozialpolitischen Erwägungen, die für einen erleichterten Zugang von Beamtinnen und Beamte in die Gesetzliche Krankenversicherung sprechen und in der Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau und Heimat des Deutschen Bundestages am 1. April 2019 ausführlich vorgetragen wurden (siehe hierzu insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback auf Ausschussdrucksache 19(4)246A, Dr. Stefan Etgeton auf 19(4)246B, Olaf Schwede auf 19(4)246D) ist im Zusammenhang dieses Gesetzgebungsvorhabens auf die erhöhte Attraktivität des Öffentlichen Dienstes durch eine höhere Wahlfreiheit bei der Ausgestaltung der Gesundheitsvorsorge zu verweisen. Gerade wenn der Bund das Ziel verfolgt, Fachkräfte aus Mangelberufen und dort insbesondere mit informationstechnischen Qualifikationen in den Öffentlichen Dienst zu locken, muss der Gesetzgeber sich der Tatsache bewusst sein, dass die im Fokus stehende Personengruppe in vielen Fällen aus Quereinsteigern in der Familiengründungsphase besteht. Sie suchen in dieser Phase die ökonomische Planungssicherheit, die eine Beschäftigung als Beamter oder Beamtin verspricht, sind dann aber

mit deutlich höheren Kosten für eine gegebenenfalls gar nicht gewünschte Private Krankenversicherung konfrontiert als Beamtenanwärter in der Frühphase der Erwerbsbiographie. Zugleich handelt es sich um ein Klientel, das nicht in jedem Fall bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Öffentlichen Dienst verbleiben, sondern gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (wieder) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln möchte. Durch die entsprechenden Altersgrenzen für den Wechsel aus der Privaten in die Gesetzliche Krankenversicherung bleibt ihnen dann unter Umständen die Rückkehr in das GKV-System verwehrt. Zudem würden im Wechselfall die bis dahin geleisteten Beitragsanteile für Alterungsrückstellungen im PKV-System verbleiben und wären für die Versicherten verloren. Auch dies kann von einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis abhalten. Mit diesem Änderungsantrag soll also dem Ziel des Gesetzentwurfs, für eine Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des öffentlichen Dienstes zu sorgen, Rechnung getragen werden. Mit der Änderung wird auch ein Wechsel der Beamtinnen und Beamten aus Hamburg, Bremen, Thüringen und Brandenburg sowie zukünftig möglicherweise auch anderen Ländern erleichtert, die sich dort bereits für den Wechsel bzw. den Verbleib in der Gesetzlichen Krankenversicherung entschieden haben.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13519 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 19/13396 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen auf Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 19(4)377neu und 19(4)378 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Folgeänderung zur Einfügung der Artikel 3a, 6a, 13a und 13b.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG)

Zu Buchstabe a – Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe b – Nummer 17 – neu – (§ 38 Absatz 3 Satz 2)

Dass auch Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für die Verwendung förderlich sind, bedarf keiner ausdrücklichen Klarstellung. Im Gegenteil könnte die Vorschrift dahingehend missverstanden werden, dass nur solche Tätigkeiten förderlich sind.

Zu Buchstabe c – bisherige Nummern 17 bis 23

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d – bisherige Nummer 24 (§ 50a)

In besonderen Fallkonstellationen ist der finanzielle Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen in den arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes nach bisheriger Rechtslage günstiger. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Soldatinnen und Soldaten mit Änderung des Ausgleichssystems

finanziell grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden und auf Grund der künftig fehlenden Dynamisierung der Vergütung nach § 50a BBesG sollen die Sätze angehoben werden.

Durch die Anhebung der Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung entstehen voraussichtlich weitere Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1,2 Mio. Euro pro Jahr.

Zu Buchstabe e – bisherige Nummern 25 bis 29

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe f – bisherige Nummern 30 (§ 56 Absatz 3 Satz 4)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a. Der AVZ gilt ab Stufe 2 unter anderem auch sämtliche zeitliche Belastungen einer besonderen Verwendung im Ausland vollumfänglich ab. Mit Blick auf das besoldungsrechtliche Gesamtgefüge muss der AVZ ab Stufe 2 daher immer höher sein als eine Vergütung für zeitliche Belastungen. Um dies zu gewährleisten und den Abstand der AVZ-Stufen untereinander zu wahren, ist eine weitere Anhebung der AVZ-Tagessätze erforderlich.

Durch die weitere Anhebung der AVZ-Tagessätze entstehen für den Einzelplan 14 voraussichtlich weitere Mehrausgaben in Höhe von bis zu maximal 7,1 Mio. Euro pro Jahr.

Zu Buchstabe g – bisherige Nummern 31 bis 34

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe h – bisherige Nummer 34 (§ 60 BBesG)

Zu den Buchstaben a und b

Beamte auf Widerruf sind kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung bekannt gegeben wird (vgl. § 37 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz). Eine ausdrückliche besoldungsrechtliche Regelung für die Fälle des Nichtbestehens der Zwischenprüfung existiert bisher nicht, so dass die Anwärterbezüge, die im Voraus des Monats geleistet wurden, anders als im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Ablauf des Tages, an dem der Anwärter aus dem Dienst ausgeschieden ist, zurückzufordern sind. Die unterschiedliche Verwaltungspraxis wird mit der Erweiterung der Grundregelung des § 60 Satz 1 BBesG auch auf die Fälle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung aufgegeben und für die vergleichbaren Fallgestaltungen vereinheitlicht.

Darüber hinaus sollen neben den schon jetzt für die Zeit nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats zu belassenden Anwärterbezügen und dem Familienzuschlag künftig auch Zulagen und vermögenswirksame Leistungen sowie zusätzliche Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung belassen werden. Damit werden alle Besoldungsbestandteile gleichbehandelt. Dies wird die Verwaltungspraxis deutlich erleichtern.

Zu Buchstabe i – bisherige Nummern 35 bis 45

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe j – bisherige Nummer 46 (§ 79a – neu)

Die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für eine Regelung des besoldungsrechtlichen Ausgleichs in den Fällen des neuen § 30d des Soldatengesetzes, der im Entwurf eines Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes (BwEinsatzBerStG) enthalten war, ist aufgrund der parlamentarischen Beratungen zum BwEinsatzBerStG und der dort erfolgten Streichung des § 30d des Soldatengesetzes nicht mehr notwendig. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mehrarbeitsvergütung für Soldaten.

Zu Buchstabe k – Nummer 50 (Anlage I)

Zu Doppelbuchstabe aa (Vorbemerkung Nummer 2)

In Umsetzung des Koalitionsvertrages hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung eingerichtet. Seine Aufgaben richten sich nach dem neuen

Bundesforschungsprogramm Schiene des BMVI. Dieses Forschungszentrum ist als weisungsunabhängiges Bundesinstitut mit eigenem Leitungsbereich dem Eisenbahn-Bundesamt angegliedert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist notwendig, da die Funktion des Kompaniechefs in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 gebündelt ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit dem Grobkonzept der Bundesregierung zur IT-Konsolidierung Bund vom 20. Mai 2015 wurde dem ITZBund ein Großteil des IT-Betriebes sämtlicher Bundesbehörden für nahezu alle fachlichen Aufgaben der Bundesverwaltung zentral und ressortübergreifend übertragen. Damit ist das ITZBund für den sicheren Betrieb einer Vielzahl kritischer Infrastrukturen verantwortlich, der für die Arbeitsfähigkeit der gesamten Bundesverwaltung unverzichtbar ist. Ein Ausfall der Betriebsfähigkeit der genannten zentralen IT-Infrastrukturen hat darüber hinaus in der Regel auch wesentliche Auswirkungen für die gesamte Volkswirtschaft.

Ergänzt wird die Stellenzulage um die Beamten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS). Dieser obliegen Aufbau, Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS und (ab Januar 2019) der Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Netze des Bundes (NdB). Ein Ausfall der Betriebsfähigkeit der genannten zentralen IT-Infrastrukturen hätte deutliche negative Auswirkungen für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und die elektronische Kommunikation der gesamten Bundesverwaltung, daher ist sie für die Arbeitsfähigkeit der gesamten Bundesverwaltung unverzichtbar. Die Ausgaben für die BDBOS-Zulage übernimmt der Bund.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe I – Nummer 51 (Anlage III)

Zu den Buchstaben a und b

Die Besoldungsgruppen R 1 und R 4 können entfallen, da diesen Besoldungsgruppen keine Ämter mehr zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c

Im Hinblick darauf, dass nach der Bundesbesoldungsordnung B künftig (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe z des Gesetzentwurfs und Abschnitt A.II.5 der Begründung [Drucksache 19/13396, S. 28ff., 80]) die Vizepräsidentinnen und -präsidenten derjenigen Bundesoberbehörden, deren Präsidentinnen oder Präsidenten in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft sind, einheitlich in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft werden, soll in Bundesbesoldungsordnung R entsprechend die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundespatentgerichts (BPatG) in die Besoldungsgruppe R 5 eingestuft werden, damit zwischen ihr oder ihm und der Präsidentin oder dem Präsidenten des BPatG ebenfalls ein Abstand von drei Besoldungsgruppen besteht.

Zu Buchstabe d

Die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist auf dem Gebiet des Staatsschutzes die oberste Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Sie oder er übt das Amt der Staatsanwaltschaft in allen schwerwiegenden Staatsschutzstrafsachen aus, die die innere oder äußere Sicherheit in besonderem Maße berühren. Die innere Sicherheit wird durch politisch motivierte Delikte, insbesondere durch terroristische Gewalttaten, die äußere Sicherheit durch Landesverrat und Spionage tangiert. Die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt ist auch zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie für Revisionen, die beim Bundesgerichtshof gegen erstinstanzliche Strafurteile eingelegt werden. Auf diesem Gebieten ist nicht nur eine Zunahme der Anzahl der Verfahren, sondern auch der nationalen

und internationalen Gremien zu verzeichnen, die der allgemeinen Koordination der Strafverfolgung dienen. Insbesondere die Aufgaben der verfahrensübergreifenden internationalen Zusammenarbeit haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es soll daher der Dienstposten einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Generalbundesanwältin oder des Generalbundesanwalts eingerichtet werden, der neben der Vertretung der Generalbundesanwältin oder des Generalbundesanwalts bei Abwesenheit insbesondere auch die Vertretung und Repräsentation in nationalen und internationalen Gremien ermöglicht.

Zu Nummer 3 – Artikel 3a (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Die öffentlichen und privaten Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit, die die Bundesrepublik Deutschland erbringt, werden jährlich an den Entwicklungsausschuss (Development Assistance Committee (DAC)) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gemeldet. Zu dieser Meldung hat die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet.

Die Statistik zur Entwicklungszusammenarbeit wurde seit ihrer Einführung in den 1960er-Jahren vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellt. Seit dem 1. Januar 2006 wurde das Statistische Bundesamt mit der Erhebung und Aufbereitung der Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit, der anderen öffentlichen Leistungen, der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie der privaten Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklungsländern regelmäßig beauftragt. Dieser Aufgabenzuschnitt soll nunmehr noch vor Beginn der nächsten Datenerhebung gesetzlich festgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Meldung an den DAC liegt das wichtigste Augenmerk auf den durch den Entwicklungsausschuss definierten Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA). Für die ODA-Quote, das heißt deren Anteil am Bruttonationaleinkommen, haben die Vereinten Nationen 1972 das Ziel von 0,7 Prozent vereinbart. Die Bundesregierung hat sich zuletzt erneut im Koalitionsvertrag zur Erreichung dieses Ziels bekannt. Die Erreichung des gesetzten Ziels wird sowohl im Ausland als auch im Inland mit sehr hoher Aufmerksamkeit beobachtet.

Mit dem Entwurf einer Regelung für eine Geschäftsstatistik zur Entwicklungszusammenarbeit im Finanz- und Personalstatistikgesetz sollen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung einer jährlichen Erhebung, Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung der Daten über die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, die anderen öffentlichen Leistungen, die öffentlich unterstützten Exportkredite sowie die privaten Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklungsländern geschaffen werden. Wesentliche Grundlage für die Ausgestaltung der Datenerhebung und -aufbereitung ist die OECD/DAC-Richtlinie DCD/DAC/STAT(2018)9/FINAL in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich einerseits auf öffentliche Stellen, die entsprechend den Kriterien des DAC Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) und andere öffentliche Leistungen vergeben. Hierzu zählen derzeit die Bundesministerien einschließlich der Behörden in ihrem Geschäftsbereich sowie öffentliche Institutionen auf gesamtstaatlicher, teilstaatlicher und kommunaler Ebene - also auch Institutionen der Länder (einschl. Kommunen). Des Weiteren sollen Daten bei der KfW Entwicklungsbank, der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) sowie bei Stellen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind, wie die Euler Hermes AG im Bereich der Bearbeitung von Exportkreditgarantien des Bundes (Umschuldungen), erfasst werden.

Ebenfalls erhoben werden private Leistungen. Dazu gehören die privaten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen, die von der Deutschen Bundesbank gemeldet werden, und die privaten Leistungen der Nichtregierungsorganisationen. Letztere umfassen Leistungen aus Spenden und Eigenmitteln von Nichtregierungsorganisationen wie Vereinen, Stiftungen, kirchlichen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Meldungen der Daten durch die zu Befragenden erfolgen freiwillig. Zusätzlich werden für die Aufbereitung und Auswertung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Statistischen Bundesamt sowie der OECD veröffentlichte Daten herangezogen.

Die Datenaufbereitung soll durch das Statistische Bundesamt im Auftrag des BMZ erfolgen. Näheres wird mittels einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMZ und dem Statistischen Bundesamt geregelt. Das Statistische Bundesamt stellt jährlich dem BMZ die aufbereiteten und sowohl nach internationalen als auch nationalen Belangen ausgewerteten Daten bereit. Die Meldung des BMZ an den DAC soll zum 15. Juli eines Jahres für das vorangegangene Berichtsjahr erfolgen.

Zu Nummer 4 – Artikel 6a (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI)**Zu Nummer 1 – (§ 3)**

Mit dem BwEinsatzBerStG wurde eine Ergänzung in § 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI vorgenommen, um Lücken in der rentenrechtlichen Absicherung von Soldatinnen und Soldaten zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass die Feststellung einer Einsatzschädigung erst nach Ende des Wehrdienstverhältnisses erfolgt. Durch die Ergänzung kann es jedoch über das Ziel einer Lückenvermeidung hinaus zu Überschneidungen einer Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 2 mit einer Versicherungspflicht nach Nummer 2a kommen. Um solche nicht sachgerechten Ergebnisse zu vermeiden, erfolgt eine Änderung des § 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI.

Zu Nummer 2 – (§ 166)

Mit dem durch Artikel 8 Nummer 1 BwEinsatzBerStG eingefügten § 1 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung ist für Reservistendienst Leistende die Möglichkeit geschaffen worden, Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Teilzeit zu leisten. Um die beitragspflichtige Einnahme in entsprechender Höhe bestimmen zu können, sind Folgeänderungen in § 166 Absatz 1 Nummer 1 und 1a SGB VI erforderlich.

Zu Nummer 5 – Artikel 9 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [BeamtVG])**Zu Buchstabe a (Eingangssatz)**

Aktualisierung.

Zu Buchstabe b – Nummer 10 (§ 13)

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe a (Drucksache 19/13396, S. 137) verwiesen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 3)

Die Vorschrift wird durch den neuen Absatz 3 (siehe die nachstehende Begründung zu Nummer 10 Buchstabe c) entbehrlich.

Zu Nummer 10 Buchstabe c (§ 13 Absatz 3 – neu)

Zu Satz 1

Die Regelungen zur doppelten Berücksichtigung von Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland werden anwenderfreundlich zur Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Administrierbarkeit neu strukturiert in einen eigenen Absatz überführt. Dabei werden die Tatbestandsvoraussetzungen des derzeitigen § 13 Absatz 2 Satz 3 enumerativ abschließend aufgezählt, jedoch ohne Verweisung auf § 31a Absatz 1.

Zu Satz 2

§ 13 Absatz 3 Satz 2 enthält eine Verweisung auf § 31a Absatz 1 Satz 2. Die in einem eigenen Satz enthaltene Verweisung wurde wegen der neu aufgenommenen Regelung notwendig, nach der die Zeit einer Verwendung dann doppelt als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist, wenn diese von § 31a Absatz 1 Satz 2 in der zum Zeitpunkt des Zurücklegens der Zeit einer besonderen Verwendung im Ausland jeweils geltenden Fassung erfasst war. Die durch das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz eingeführten Verbesserungen im Rahmen der Definition der „besonderen Verwendung im Ausland“ für Soldaten in § 63c SVG wurden zeit- und wirkungsgleich für die Bundesbeamten in § 31a BeamtVG übernommen. § 13 Absatz 3 erfasst somit auch jene Verwendungen ab 9. August 2019, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBesG (sog. einsatzgleiche Verwendungen) stattfinden. Ändern sich die Voraussetzungen des § 31a Absatz 1 Satz 2 oder wird eine Verwendung während ihrer Dauer nicht mehr von § 31a Absatz 1 Satz 2 erfasst, erfolgt die Ermittlung des als doppelt ruhegehaltfähig zu berücksichtigenden Zeitraumes taggenau.

Zu Nummer 10 Buchstabe d (bisheriger § 13 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c – Nummer 21 (§ 31a) – neu –

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 56 Absatz 1 BBesG durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe e – Nummer 24 (§ 36) – neu –

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c (Umnummerierung des § 13 Absatz 3).

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3)

Sprachliche Modernisierung.

Zu Buchstabe f – Nummern 25 bis 33 – neu –

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben c und e (Nummern 21 und 24 – neu –).

Zu Buchstabe g – Nummer 34 – neu –

Redaktionelle Überarbeitung (Korrektur) des bisher schon vorgesehenen Änderungsbefehls.

Zu Buchstabe h – Nummern 35 bis 47 – neu –

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben c und e.

Zu Buchstabe i – Nummer 46 (§ 69m)

Änderung zum Abbau von Schriftformerfordernissen und redaktionelle Folgeänderung (siehe die Begründung zu Buchstabe f).

Zu Buchstabe j – Nummern 49 bis 57 – neu –

Siehe die Begründung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe k – Nummer 56 (Sammeländerungsbefehl)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben c und e (Änderung des § 36 infolge der Einfügung des § 13 Absatz 3 – neu).

Zu Buchstabe l – Nummer 59 – neu –

Siehe die Begründung zu Buchstabe f.

Zu Nummer 6 – Artikel 11 (Änderung des Altersgeldgesetzes – AltGG)**Änderung Nummer 4 (§ 6)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c (Aufhebung des § 13 Absatz 2 Satz 3 im Hinblick auf die Einfügung des § 13 Absatz 3 – neu).

Zu Nummer 7 (Artikel 13 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes – SVG)**Zu Buchstabe a (Eingangssatz)**

Aktualisierung.

Zu Buchstabe b – Nummer 1a (§ 7) – neu –

Korrektur eines redaktionellen Versehens im BwEinsatzBerStG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147).

Zu Buchstabe c – Nummer 2a (§ 13) – neu –

Zu Nummer 2a

Korrektur eines redaktionellen Versehens im BwEinsatzBerStG Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist durch Artikel 22 des BwEinsatzBersStG komplett neu gefasst worden und tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Der Verweis in § 13 Satz 3 SVG auf § 5 Absatz 3 USG läuft dann mithin ins Leere.

Zu Nummer 2b

Klarstellung, dass auch ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, einen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten und nicht beihilfeberechtigt sind.

Zu Buchstabe d – Nummer 8 (§ 26) – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Formulierung an die im Rahmen des BwEinsatzBerStG vorgenommene Formulierungsänderung in § 44 Absatz 2 Soldatengesetz, wonach nunmehr hinsichtlich des Zuruhesetzungszeitpunktes nicht mehr auf die Überschreitung der besonderen Altersgrenze, sondern auf deren Erreichen abgestellt wird.

Zu Buchstabe e – Nummer 9 (§ 26a) – neu –

Auf die Begründung zu Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Buchstabe f – Nummer 13 (§ 53 Absatz 7) – neu –

Auf die Begründung zu Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Buchstabe g – Nummer 17a (§ 63c) – neu –

Anpassung des Verweises auf Grund der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 56 Absatz 1 Satz 2 BBesG.

Zu Buchstabe h – Nummer 23 (§ 107)

Änderung zum Abbau von Schriftformerfordernissen und redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i – Nummer 25 – neu – (Sammeländerungsbefehl)

Auf die Begründung zu Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Nummer 8 – Artikel 13a (Änderung des Bundeswehreinsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes) und Artikel 13b (Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes)**Zu Artikel 13a**

Folgeänderung zu Nummer 4 sowie Korrektur eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr.

Zu Artikel 13b

Die Schaffung des Amtes einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten als Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die oder der für dieses nach dessen Weisungen durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes intensiviert, ist ein Kernpunkt der Reform der Parlamentarischen Kontrolle aus dem Jahre 2016. Die Einführung des Amtes hat sich bewährt.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die gewählte Rechtsstellung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses zu Missverständnissen in der öffentlichen Rezeption des Amtes führt, da sie nicht dem tatsächlich vom Gesetzgeber gewollten Rechtsstatus der Weisungsgebundenheit der oder des Ständigen Bevollmächtigten entspricht, zudem führt sie in alltäglichen Abläufen gelegentlich zu Friktionen. Deshalb soll die Rechtsstellung vereinfacht werden: Das Amt der oder des Ständigen Bevollmächtigten wird als Beamtenamt ausgestaltet. Die Sonderregelungen zu den Pflichten der oder des Ständigen Bevollmächtigten können daher im Hinblick auf die §§ 60 ff. des Bundesbeamtengesetzes (BBG) entfallen. Als Besonderheit bleibt, dass das Amt auf fünf Jahre auf Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlangt wird. Das Beamtenverhältnis wird dann – wie bei allen Beamten der

Bundestagsverwaltung – durch die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages begründet. Eine fachliche Unterstellung im Weisungsstrang zu der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages entsteht hierdurch nicht, es verbleibt bei der fachlichen Weisungskompetenz des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Aufgabenerteilung durch das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung (§ 5a Absatz 3 PKGrG).

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die hinkende Verweisung korrigiert.

Zu Nummer 2

Die Änderungen setzen die gewollte Überführung in ein Beamtenverhältnis der oder des Ständigen Bevollmächtigten um.

Zu Buchstabe a

Durch die Rechtsstellung als Bundesbeamtin oder Bundesbeamter bedarf es der bisherigen Unvereinbarkeitsregelungen nicht mehr (vgl. §§ 60 ff. BBG).

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Absätze 3 und 4 stellt die Kernregelung des Änderungsgesetzes dar. Mit Absatz 3 wird verankert, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte eine Ministerialdirektorin oder ein Ministerialdirektor ist, dies entspricht dem bisherigen Status. Sie oder er ist Angehöriger der Bundestagsverwaltung und leitet die Abteilung Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste. Satz 5 stellt sicher, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte, wie bisher, ausschließlich den fachlichen Weisungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterliegt. Eine Einflussnahme durch die oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf die Führung der Amtsgeschäfte durch die oder den Ständigen Bevollmächtigten ist dadurch ausgeschlossen. Durch Absatz 4 verbleibt es, sachgerecht an den Beamtenstatus angepasst, auch bei der bisherigen Regelung über die Beendigung der Amtszeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten. Der vom Vertrauen der Mehrheit des Parlamentarischen Kontrollgremiums abhängigen Stellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten entspricht die Stellung eines politischen Beamten. Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird bei Beendigung des Amtes daher in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit nicht das reguläre Ruhestandsalter erreicht ist. Wie jede und jeder andere politische Beamte kann die oder der Ständige Bevollmächtigte reaktiviert werden. Die Regelung vermeidet zugleich, dass die Bundestagsverwaltung aus dem Amtsverhältnis ausscheidende Ständige Bevollmächtigte als Ministerialdirektoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernehmen müsste.

Zu Buchstabe c und d

Durch die Rechtsstellung als Bundesbeamtin oder Bundesbeamter bedarf es der bisherigen Regelungen nicht mehr (vgl. § 69 BBG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Bezeichnung der Unterabteilungsleiterin oder des Unterabteilungsleiters der Abteilung Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste als die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte ist unrichtig.

Zu Nummer 4

Durch die Rechtsstellung als Bundesbeamtin oder Bundesbeamter bedarf es der bisherigen Regelungen nicht mehr.

Mit der neu gefassten Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Amtszeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten durch den Statuswechsel unverändert bleibt, die im Amt im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis verbrachte Zeit ist ruhegehaltfähig.

Zu Nummer 9 – Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung, da kein Außerkrafttreten vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Aktualisierung und Inkrafttretensregelung zu Nummer 8 (Artikel 13a – neu)

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2 (Artikel 1) und zu Nummer 5 (Artikel 9).

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 6

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 6 (Erweiterung in Artikel 11).

Zu Absatz 7

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummern 5 (Umnummerierungen in Artikel 9).

Zu Nummer 10 (Anhang 1)

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung der Stellenzulage für Kompaniefeldwebel auf 135 Euro ist insbesondere unter Berücksichtigung der Einführung einer militärischen Führungszulage sachgerecht, um im Gefüge der militärischen Stellenzulagen die herausgehobene Funktion eines Kompaniefeldwebels angemessen zu alimentieren und damit einen ausreichenden Anreiz zu bieten, diese Funktion wahrzunehmen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe h Buchstabe d.

Zu Nummer 11 (Anhang 2)

Die Änderungen in der Bundesbesoldungsordnung R durch Nummer 2 Buchstabe h erfordern einen Austausch der Tabelle zur Bundesbesoldungsordnung R sowie der dazugehörigen Erläuterungen.

Zu Nummer 12 (Anhang 5)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a (Anhang 1).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe h Buchstabe d.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, mit dem Gesetzentwurf das Besoldungs-, Umzugs- und Versorgungsrecht des Bundes auf die durch demografischen Wandel, Digitalisierung und Fachkräftemangel bedingten geänderten Rahmenbedingungen vorzubereiten. Zentrale Maßnahmen seien strukturelle Verbesserungen und Erhöhungen von Stellenzulagen, Attraktivitätssteigerungen für alle Anwärterinnen und Anwärter, die Fortentwicklung des Umzugsrechts, die Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds des Bundes und die Übertragung rentenrechtlicher Beitragszeiten für vor 1992 geborene Kinder in das Beamtenversorgungsrecht. In der öffentlichen Anhörung hätten alle Sachverständigen trotz kleinerer Kritikpunkte im Einzelnen den Gesetzentwurf insgesamt befürwortet. Die Änderungsanträge umfassten im Wesentlichen besoldungsrechtliche Verbesserungen. Die bisher für die ITZ-Bund gewährte Stellenzulage werde auf die Bundesanstalt für Digitalfunk der Behörden und die Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ausgeweitet, für Soldaten werde der Ausnahmetatbestandszuschlag (ATZ) bei gleichzeitig angemessener Erhöhung des Höchstbetrages im Auslandsverwendungszuschlags (AVZ) von 86 auf 91 Euro erhöht und auch bei der Auslandsbesoldung würden die ursprünglich vorgesehenen 141 auf 145 Euro angehoben. Ein weiterer separater Änderungsantrag betreffe das Finanz- und Personalstatistikgesetz. Mit einem Koalitionsantrag werde auch eine Reform des Familienzuschlags in Auftrag gegeben.

Die **Fraktion der SPD** sieht das Gesetz als einen wichtigen und entscheidenden ersten Schritt bei der Restrukturierung der Beamtenbesoldung. Das Vorhaben könne auch als „Attraktiver-Öffentlicher-Dienst-Gesetz“ oder „Glücklichere-Beamtengesetz“ bezeichnet werden. In einer veränderten Wettbewerbssituation mit zunehmenden

Auslandseinsätzen von Bundeswehr und Polizei und hoher Konkurrenz mit der Privatwirtschaft im IT-Bereich müsse der öffentliche Dienst attraktiver gestaltet und müssten Leistungen von Polizeibeamtinnen und -beamten, Soldatinnen und Soldaten für diesen Staat gewürdigt werden, was etwa durch Steigerungen der Stellenzulagen geschehe. Das Gesetz sei damit ein wichtiges Signal für Personalgewinnung und -bindung, was auch zu einer Effektivitätssteigerung und Verwaltungsvereinfachung führen dürfte. Die im parlamentarischen Verfahren vollzogenen Änderungen sähen beim Verteidigungsbereich die Einführung einer angemessenen Führungszulage und die Erhöhung des ATZ auf 91 Euro vor. Nach wie vor notwendig sei eine Reform des Familienzuschlages, die antragsmäßig in Auftrag gegeben werde. Die Fraktion der SPD trete zudem grundsätzlich für Vorstöße bei der pauschalen Beihilfe ein. Nicht enthalten sei die auch durch den Bundesminister des Innern grundsätzlich begrüßte Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage. Diese müsste aus Gerechtigkeitsgründen für alle Zulagen eingeführt werden, was in diesem Umfang im Rahmen dieses Gesetzes nicht finanziert werden könne. Bei den durch § 55 BeamtenVG betroffenen Grenzschützern sei eine Änderung angesichts der Situation der SED-Opfer und des Generalkompromisses aus den 1990er Jahren seitens der Koalition nicht vertretbar. Die Fraktion der SPD bitte auch um eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, zu dem in der Anhörung zum BesStMG durch die Polizeigewerkschaften formulierten Vorschlag, die Einsatzversorgung im Ausland funktionsbezogen auszugestalten und etwa Polizeivollzugsbeamten in ihrer Tätigkeit als Rückführer oder während ihres Einsatzes an deutschen Auslandsvertretungen in den Gesetzestext aufnehmen.

Die **Fraktion der AfD** stellt voran, der Gesetzentwurf habe die Hoffnungen auf eine echte strukturelle Verbesserung des Beamtenbesoldungsrechts nicht erfüllt. Beim Zusammentreffen von Renten- und Versorgungsansprüchen sei traurig, dass 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Kollegen, die nach der Wende von den Grenztruppen nach intensivster Überprüfung in ein Beamtenverhältnis mit der Bundesrepublik übernommen worden seien, nach wie vor schlechter gestellt würden, obwohl sie sich in der DDR nichts zu Schulden hätten kommen lassen. Die Fraktion unterstütze daher den von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Änderungsantrag. Die zahlreichen Änderungsanträge der Koalitionen selbst belegten im Übrigen die Mangelhaftigkeit des Gesetzentwurfs, sie hätten ohne weiteres bereits in den Entwurf aufgenommen werden können. Gleichwohl stimme man dem Entwurf insbesondere angesichts der längst überfälligen Erhöhung der Polizeizulage zu. Diese Zulage nach wie vor nicht ruhegehaltsfähig auszugestalten sei jedoch bitter. Wenn sich sogar der Bundesinnenminister hierfür ausgesprochen habe sei nicht verständlich, wieso diese Änderung nicht Einzug in den Gesetzentwurf gefunden habe. Die Sachverständigenanhörung habe gezeigt, dass die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage auf 10 Jahre gerechnet 640 Millionen kosten würde, im Vergleich hierzu werde der von Verkehrsminister Scheuer durch die PKW-Maut verursachte Schaden über 700 Millionen Euro kosten. Diese Wertung sei nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion der FDP** sieht den öffentlichen Dienst mit Blick auf den demographischen Wandel und die Digitalisierung besonderen Herausforderungen ausgesetzt, denen der Gesetzentwurf nur teilweise begegne. Den Anspruch, den öffentlichen Dienst bei der Besoldungsstruktur moderner und attraktiver zu gestalten, erfülle das Gesetz nur teilweise. Wichtige Fragen wie Zulagenerhöhungen bei innerer und äußerer Sicherheit würden angegangen. Zudem seien einige gute Aspekte bei der Ausdehnung von Personalgewinnungs- und Personalbindungselementen enthalten. Um den Herausforderungen tatsächlich und umfassend zu begegnen, wären jedoch weitere Maßnahmen wie die Schaffung einer eigenen Laufbahn für IT-Fachkräfte, bessere Aufstiegsämter und Anerkennung praktischer Erfahrungen, vereinfachte Wechselmöglichkeiten zwischen Privatwirtschaft und staatlichem Dienst, bessere Würdigung und Anerkennung eigeninitiativer Fortbildungen und eine Verbesserung der Möglichkeiten modernen Arbeiten notwendig. Der Antrag der Fraktion der FDP beinhalte hier ein schlüssiges Gesamtkonzept. Die Änderungsanträge der Koalition würden insbesondere bei der Erhöhung der Zulagen für Bundeswehr und IT-Fachkräfte begrüßt. Verwunderlich, wenn auch sachlich richtig, sei der Entschließungsantrag der Koalition zum Familienzuschlag. Diese Reform sei im ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten gewesen, was zeige, dass die Koalition sich selbst im Weg stehe. Bei der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage habe die öffentliche Anhörung deutlich gezeigt, dass die Zulagen insgesamt abstrakt bewertet werden müssten und der richtige Ort für Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit die Basisbesoldung, nicht die Zulage sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** empfindet das Gesetz nicht als ein „Glücklichere-Beamten-Gesetz.“ Lediglich im Bereich der B-Besoldung bei den Leitungspositionen habe sich die Bundesregierung zu einer abstrakteren Regelung der Besoldung durchringen können. Die sonstigen Beamtinnen und Beamten stünden nach wie vor einem unüberschaubaren und ungerecht ausgestalteten Dickicht von Stellen-, Amts- und Funktionszulagen gegenüber. Während Professoren durchaus ruhegehaltsfähige Zulagen erhalten könnten, müssten die zahlreichen Beamtinnen und Beamten mit polizeilichen Aufgaben weiterhin auf die Ruhegehaltsfähigkeit ihrer Zulage verzichten. Auch

bei den IT-Fachkräften bleibe das Gesetz ein Stückwerk, das für besonders begehrte Fachkräfte Zulagen einführe und Gewinnungsprämien ausschütte, andere Beamtinnen und Beamte aus dem IT-Bereich jedoch nicht bedenke. Auch die Anhörung habe hier die Notwendigkeit einer vollständigen Zuordnung aller IT-bezogenen Tätigkeiten zum technischen Dienst bestätigt. Die Bundesregierung habe nach wie vor kein Gesamtkonzept für die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes. Neben dem Attraktivitätssteigerungsprogramm für die Bundeswehr, insbesondere durch die Verbesserung der Besoldung für Soldaten im Einsatz, fehlten Verbesserungen für die allgemeine Verwaltung. Beim Familienzuschlag appelliere man an die Koalition, auf den Bonus für den Trauschein zu verzichten und Beamtinnen und Beamte mit Kindern unabhängig von Teil- oder Vollzeitbeschäftigung besser zu stellen. Weitere naheliegende, nicht umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wären die Absenkung der Wochenarbeitszeit oder die Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die eigenen Änderungsanträge beträfen die Anerkennung der Vorbeschäftigungszeiten der aus der DDR-Polizei übernommenen Beamtinnen und Beamten und die Versorgungslücke für Personen, die mit 62 Jahren in den Ruhestand gingen, Leistungen aus dem Versorgungsausgleich jedoch erst mit 67 Jahren erhielten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht den Gesetzentwurf als wichtiges Signal an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Gerade bei der allorts geforderten IT-Sicherheit müsse der öffentliche Dienst mit entsprechendem Personal ausgestattet werden. Angesichts der hier bestehenden Konkurrenz mit der freien Wirtschaft seien attraktivitätssteigernden Maßnahmen unerlässlich. Auch die Neustrukturierung und Erhöhung der Zulagen, insbesondere die Verbesserung der Auslandsbesoldung und die längst überfällige Erhöhung der Polizeizulage, würden begrüßt. Bedauerlicherweise werde jedoch die Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage nicht rückgängig gemacht, was, wie das Bundesland Bayern zeige, Regelungstechnisch unproblematisch hätte realisiert werden können. Belastungen aus dem Polizeidienst wirkten auch im Ruhestand nach. Die zuhauf betonte Wertschätzung der Polizei-beamtinnen und Beamten hätte mit dieser Maßnahme durch Taten belegt werden können. Wenngleich der öffentliche Dienst insgesamt, etwa bei der Anerkennung alternativer Berufsabschlüsse oder Quereinstiegsmöglichkeiten, flexibler werden müsse und der Entwurf hier hinter den Erwartungen zurückbleibe, stimme man insbesondere angesichts der durch die Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge dem Vorhaben zu. Der die Pension von ehemaligen DDR-Grenzschützern und Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit betreffende Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde abgelehnt. Mit diesem Antrag würde sich die Zeit der Tätigkeit für die DDR positiv, und nicht wie bislang negativ auf die Rente auswirken, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht mittrage.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** erklärt auf die Nachfrage der Fraktion der SPD, in der Dienstunfallfürsorge gebe es keine Einschränkungen auf Funktionen, es seien alle Beamtinnen und Beamten des Bundes erfasst. Das Beamtenversorgungsgesetz sowie die Sachschadenserstattungsrichtlinie sähen umfangreiche Leistungen bei Körper- bzw. Sachschäden vor. Bei Unfällen während einer besonderen Verwendung im Ausland oder während einer sonstigen Verwendung im Ausland mit gesteigerter Gefährdungslage würden verbesserte Unfallfürsorgeleistungen gewährt. Nach geltendem Recht würden selbst Sach- und Vermögensschäden eines Beamten umfassend ersetzt, sofern die Schädigung während einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 31a BeamtVG (einschl. einer gleichgestellten sonstigen Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage) infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen eingetreten sei. Dies seien insbesondere Fälle, in denen z. B. Versicherungen wegen der sog. Kriegsklausel eine Leistungspflicht ausgeschlossen hätten. Hierzu werde eine Klarstellung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz zu § 43a BeamtVG erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Helge Lindh
Berichterstatter

Lars Herrmann
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin